

Ordnung: Interventionsverfahren

1 Vorwort

Diese Ordnung dient der Intervention bei Fällen von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt im Deutschen Roten Kreuz („DRK“). Sie soll sicherstellen, dass sämtliche Maßnahmen zur Beendigung von Vorfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt sowie zum Schutz der Betroffenen rechtskonform und wirksam durchgeführt werden. Interventionen erfolgen nur dann, wenn präventive Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um solche Vorfälle zu verhindern. Auf präventiver Ebene ist die Intention die Sicherstellung eines grenzwahrenden Umgangs miteinander. Damit wird die hohe Bedeutung der Prävention als zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts hervorgehoben. Die Ebene der Intervention ist daraus folgend nur dann erforderlich, wenn die präventiven Strukturen nicht ausgereicht haben.

Die Ordnung basiert auf der Selbstverpflichtungserklärung des DRK Landesverband Nordrhein e.V. (Anlage 1) basierend auf den bundesweit geltenden Handlungsempfehlungen zur Intervention bei sexualisierter Gewalt im Ehrenamt. Diese Handlungsempfehlungen und die DRK-Standards bilden die Grundlage für ein einheitliches und strukturiertes Vorgehen in Verdachtsfällen.

In allen Maßnahmen und Entscheidungen, die im Rahmen dieser Ordnung getroffen werden, gilt der internationale Grundsatz des „best interest of the child“.¹ Der Schutz und das Wohlergehen aller Menschen im DRK stehen dabei stets an oberster Stelle.

Das DRK verpflichtet sich vor dem Hintergrund seiner Grundsätze und seiner Arbeit, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt innerhalb der Gemeinschaften zu verhindern und effiziente Verfahren zur Abklärung und Aufarbeitung zu schaffen. Grenzverletzungen und Übergriffe können insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Situationen entstehen, die durch Abhängigkeitsverhältnisse geprägt sind, wie bei Hierarchien von Über- und Unterordnung, Alters- und Reifeunterschieden oder unterschiedlichen kognitiven Fähigkeiten und psychischen Verfasstheiten. Sie passieren oftmals zwischen Personen, die in einem z. B. aus den zuvor genannten Gründen bestehenden Ungleichgewicht zueinanderstehen. Diese Ordnung will präventive Strukturen systematisch ausbauen und dazu beitragen, solche Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen und durch präventive Maßnahmen entgegenzuwirken.

¹ Dieser Grundsatz leitet sich aus internationalen Standards, wie der UN-Kinderrechtskonvention, ab und verpflichtet dazu, stets die Perspektive und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Dieser Logik folgend bezieht diese Ordnung alle uns anvertrauten Menschen mit ein.

2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle ehrenamtlich Mitwirkenden in den Gemeinschaften. Der Geltungsbereich umfasst damit den DRK Landesverband Nordrhein e.V. („Landesverband“) sowie alle rechtlich selbstständigen Kreisverbände und Ortsvereine, die dem Gebiet des Landesverbandes angehören (nachfolgend insgesamt als „Gliederung“ bezeichnet). Das räumliche Gebiet sind die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln in Nordrhein-Westfalen.

Diese Ordnung ist anwendbar auf alle Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen der Gemeinschaften, sowohl innerhalb als auch außerhalb der regulären Aufgabenfelder. Hierzu zählen auch sog. Geselligkeitsveranstaltungen, bei denen es fließende Übergänge zwischen dienstlichen und privaten Inhalten gibt, z. B. Teambuilding, Grillabende.

Diese Ordnung erstreckt sich auch auf alle Personen, die im Rahmen von Projekten, Partnerschaften oder sonstigen gemeinschaftlichen Aktivitäten mit einer anderen Gliederung des DRK in Kontakt stehen. Bei gemeinsamen Projekten/Veranstaltungen mit Personen außerhalb des DRK ist sicherzustellen, dass diese Ordnung oder eine vergleichbare Regelung Anwendung findet.

Die Gliederungen im räumlichen Geltungsbereich verpflichten sich, alle Maßnahmen und Regelungen dieser Ordnung und ihrer Anlagen im Rahmen ihrer föderalen Struktur umzusetzen und die Einhaltung durch ihre Untergliederungen, z. B. Ortsvereine, sicherzustellen.

3 Begriffsbestimmungen

Gemeinschaften sind die Bereitschaften, die Bergwacht, das Jugendrotkreuz, die Wasserwacht sowie die Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Darüber hinaus ist eine Gemeinschaft im Sinne dieser Ordnung jeder spezifische Aufgabenbereich des DRK, in welchem die ehrenamtliche Arbeit im Vordergrund steht, auch wenn diese nicht den zuvor namentlich genannten DRK-Gemeinschaften zugeordnet ist.

Sexualisierte Gewalt ist jede individuelle Grenzverletzung mit sexuellem Bezug, die gegen den Willen einer Person oder ohne deren Einwilligung vorgenommen wird. Dies schließt verbale, nonverbale und physische Handlungen ein, die einen sexuellen Bezug haben und insbesondere dazu dienen, Macht und Kontrolle über die betroffene Person auszuüben. Erfasst sind auch Handlungen, denen die betroffene Person auf Grund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen im Alltag, die als Verfehlungen der Person charakterisiert werden. Diese können auch durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Allgemeinheit hervorgerufen werden und geschehen dabei in der Regel unbeabsichtigt z. B. Beschämungen in Form von unangemessenen Sprüchen oder Berührungen. Gleichmaßen können Grenzverletzungen auch Teil der sog. Täter*innenstrategien („Grooming“) sein und dienen der stückweisen Verschiebung der geltenden Regeln der Umgangsformen. Ziel ist es damit, eigenes Fehlverhalten als gängiges und akzeptiertes Verhalten darzustellen („das haben wir immer schon so gemacht“).

Sexuelle Übergriffe sind Handlungen, die in das körperliche oder psychische Wohlbefinden einer anderen Person eingreifen. Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus. Sie umfassen direkte und indirekte sexuelle Handlungen, die ohne Einwilligung oder Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person erfolgen.

Betroffene Person ist jede Person, die von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt betroffen ist.

Beschuldigte Person ist jede Person, der grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt vorgeworfen wird.

Intervention ist jede Maßnahme zur Beendigung von sexualisierter Gewalt und zum Schutz der Betroffenen.

4 Vertrauensperson

Jede Gliederung bestellt mindestens eine Person zur Vertrauensperson², die für die Prävention sowie die Unterstützung von betroffenen Personen zuständig ist (nachfolgend: „Vertrauensperson“). Die Auswahl soll durch eine offene Ausschreibung, die allen Interessierten der in der Gliederung aktiven Gemeinschaften zugänglich gemacht wird, erfolgen. Bei der Auswahl sollen die persönlichen Anforderungen an Vertrauenspersonen gemäß der Empfehlungen (Anlage 2) beachtet werden. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) der Gliederung in Abstimmung mit den Gemeinschaftsleitungen. Dies gilt auch für den Widerruf der Bestellung, der jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit soll vorab ein persönliches Gespräch erfolgen.

Die Gliederung wird die Vertrauensperson und deren Kontaktmöglichkeiten vereinsöffentlich machen, z. B. durch Angabe auf der Website oder in Informationsmaterialien. Die Vertrauensperson ist durch die Gliederung mit geeigneten Kontaktmöglichkeiten auszustatten, einschließlich einer dienstlichen E-Mail-Adresse und einer dienstlichen Telefonnummer.

Die Vertrauensperson ist eine Meldestelle für Vermutungs- und Verdachtsfälle von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt der Gemeinschaften in der Gliederung. Deswegen ist sie so in den Gliederungsalltag einzubetten, dass sie von den Mitgliedern aller Gemeinschaften kennengelernt und wahrgenommen werden kann. Ziel ist es, ein Vertrauensverhältnis zu ihr aufzubauen.

Die Vertrauensperson ist für die Erstbewertung von Verdachtsfällen und ggf. die Meldung an den Interventionsbeauftragten zuständig. Sie hält den Kontakt zur betroffenen Person und den Mitgliedern des Interventionsteams im Falle eines Interventionsverfahrens.

Werden eine Vermutung und ein Verdacht bei der Vertrauensperson gemeldet, führt sie eine erste Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes durch und schätzt dabei insbesondere ein, ob eine Intervention nach Maßgabe dieser Ordnung stattzufinden hat. Schätzt die Vertrauensperson die Situation derart ein, dass eine Intervention

² Es wird empfohlen, die Vertrauensperson paritätisch (bestmöglich in Alter, Funktion, Hauptamt, Ehrenamt, Geschlecht, Dauer der Mitgliedschaft im DRK) als Duo zu bestellen.

stattfinden muss, meldet sie den Fall beim Interventionsbeauftragten und unterstützt diesen bei der weiteren Einschätzung.

Die Disziplinarvorgesetzten werden nur bei Maßnahmen eingebunden, die disziplinarische Konsequenzen erfordern. Die Gemeinschaftsleitung unterstützt die Vertrauensperson administrativ, ist jedoch nicht an der Sachverhaltsklärung beteiligt.

Ist in einer Gliederung keine Vertrauensperson benannt, übernimmt die nächsthöhere Gliederung die Erstbewertung des Verdachtsfalls. Die betroffenen Gliederungen sind spätestens dann aufgefordert, unverzüglich eine Vertrauensperson zu benennen, um zukünftige Verfahren ordnungsgemäß abzuwickeln.

5 Interventionsbeauftragter des Landesverbandes

Der Landesverband bestellt zusätzlich zu den Vertrauenspersonen im Landesverband mindestens eine Person zum Interventionsbeauftragten des Landesverbandes (nachfolgend: „Interventionsbeauftragter“). Der Interventionsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Er muss Mitglied des Präsidiums des Landesverbandes und darf nicht gleichzeitig Vertreter einer Gemeinschaft sein. Bei der Auswahl sollen die persönlichen Anforderungen an den Interventionsbeauftragten gemäß der Handlungsempfehlungen beachtet werden. Die Person wird von den Mitgliedern des Präsidiums jeweils für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums bestellt.

Der Landesverband macht den Interventionsbeauftragten und dessen Kontaktmöglichkeiten vereinsöffentlich, z. B. durch Angabe auf der Website oder in Informationsmaterialien. Der Interventionsbeauftragte ist mit geeigneten Kontaktmöglichkeiten auszustatten, einschließlich einer dienstlichen E-Mail-Adresse und einer dienstlichen Telefonnummer. Darüber hinaus unterhält der Landesverband zur Unterstützung des Interventionsbeauftragten eine angemessene hauptamtliche Unterstützungsstruktur, um die Ziele und Maßnahmen nach dieser Ordnung erfolgreich umzusetzen. Auch diese hauptamtliche Unterstützungsstruktur ist vereinsöffentlich zu machen.

Sowohl der Interventionsbeauftragte als auch die hauptamtliche Unterstützungsstruktur sind Meldestellen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt im Landesverband und in den Gliederungen des Landesverbandes.

6 Vorgehen bei Grenzverletzungen

Das Vorgehen bei einer Grenzverletzung sieht in der Regel ein klärendes Gespräch zwischen den beteiligten Personen als ausreichend an. Dieses Gespräch kann, je nach Bedarf, unter Einbeziehung der Vertrauensperson der jeweiligen Gliederung und des Disziplinarvorgesetzten geführt werden. Das Gespräch hat unter folgenden Mindestinhalten stattzufinden:

- Die Grenzverletzung muss klar und sachlich angesprochen.
- Es ist deutlich zu machen, warum das gezeigte Verhalten nicht mit den Werten und Regeln des DRK vereinbar ist und warum es nicht toleriert werden kann.

- Es muss klar kommuniziert werden, welche Konsequenzen bei einem wiederholten Fehlverhalten drohen, einschließlich der möglichen Einbindung weiterer verbandlicher Instanzen, wie beispielsweise Interventionsverfahren.

Ziel des Gesprächs ist, die beschuldigte Person für ihr kritisches Verhalten zu sensibilisieren. Die beschuldigte Person sollte nach dem Gespräch gewillt sein, zukünftige Verstöße zu vermeiden.

Dieses Vorgehen dient dazu, frühzeitig Missverständnisse zu klären und sicherzustellen, dass alle Beteiligten die Erwartungen und Verhaltensstandards des DRK verstehen und einhalten.

7 Vorgehen bei Vorfällen und Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt (2-Stufen-Modell)

Eine Intervention ist bei Vorfällen und Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt einzuleiten. Des Weiteren bei besonders schweren Grenzverletzungen, die z. B. durch wiederholte Grenzverletzungen ohne Verhaltensänderung nach einem vorherigen und aufklärenden Gespräch auftreten.

Die Einleitung erfolgt umgehend und vertraulich entweder an die in der Gliederung benannte Vertrauensperson, die zuständige Leitungs- und Führungskraft oder jede andere Stelle im Verband, die zur Entgegennahme entsprechender Meldungen eingerichtet ist.

Nach Eingang der Meldung ist eine erste Risikoeinschätzung vorzunehmen, um die Dringlichkeit und Schwere des Vorfalls zu bewerten. Um den Schutz der betroffenen und der beschuldigten Person zu gewährleisten, ist die Meldung streng vertraulich zu behandeln und das Vorgehen nur mit einem begrenzten Personenkreis abzustimmen.

Die Risikoeinschätzung wird anhand eines 2-Stufen-Modells vorgenommen, die unterschiedliche Maßnahmen auslösen.

Der 1. Stufe sind vage Verdachtsfälle zugeordnet. Vage Verdachtsfälle sind Fälle, bei denen unspezifische Hinweise oder Beobachtungen vorliegen, die auf ein mögliches Fehlverhalten hindeuten, jedoch ohne klare Belege oder konkrete Vorkommnisse. Diese können auf subjektiven Wahrnehmungen, einem „unguten Gefühl“ oder indirekten Äußerungen beruhen. Solche Verdachtsfälle zeichnen sich dadurch aus, dass keine eindeutigen Beweise vorliegen, die eine unmittelbare Intervention rechtfertigen, aber aufgrund der Sensibilität des Themas trotzdem einer sorgfältigen Überprüfung und Einschätzung bedürfen. In solchen Fällen wird zunächst eine niedrigschwellige Abklärung angestrebt, um Missverständnisse aufzulösen, den Sachverhalt zu verstehen oder weitergehende vorläufige Maßnahmen zu prüfen.

Die Abklärung hat vorrangig in der betroffenen Gliederung zu erfolgen.

Vage Verdachtsfälle können sich als unbegründet herausstellen oder sie erweisen sich innerhalb der Abklärung als begründete oder erhärtete Verdachtsfälle, die dann der 2. Stufe zugeordnet werden müssen.

Der 2. Stufe sind erhärtete Verdachtsfälle oder begründete bzw. erhärtete Verdachtsfälle der 1. Stufe zugeordnet. Erhärtete Verdachtsfälle sind Fälle, bei denen konkrete Hinweise oder Beobachtungen vorliegen, die eine besonders schwere Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff zum Gegenstand haben. Ein erhärteter Verdacht liegt vor, wenn zusätzliche Informationen, Zeugenaussagen oder andere Erkenntnisse bestehen, aus denen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf eine Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff geschlossen werden kann.

Fälle der 2. Stufe sind Fälle, die eine Abklärung durch das Interventionsteam des Landesverbandes auslösen.

8 Interventionen in der betroffenen Gliederung (1. Stufe)

Die Vertrauensperson leitet und koordiniert die Intervention auf der 1. Stufe. Die Beratung und der Schutz der betroffenen Person stehen an erster Stelle. Dazu gehört insbesondere der betroffenen Person zuzuhören. Alle etwaigen Entscheidungen werden gemeinsam mit ihr getroffen. Hierzu gehört insbesondere die Frage, ob die beschuldigte Person mit dem Vorfall konfrontiert werden soll. Die Vertrauensperson zeigt der betroffenen Person weitere externe Hilfs- und Beratungsangebote auf.

Erhärten sich im Verlauf eines Verfahrens der 1. Stufe die Hinweise auf eine nicht unerhebliche oder wiederholte Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff, ist der Fall unverzüglich an den Interventionsbeauftragten zu übergeben. Die Vertrauensperson dokumentiert alle bisherigen Schritte und unterstützt den Interventionsbeauftragten bei der weiteren Einschätzung und Koordination der Maßnahmen als Teil des Interventionsteams.

9 Interventionsverfahren (2. Stufe)

Der Interventionsbeauftragte leitet und koordiniert das Interventionsverfahren auf der 2. Stufe.

Der Interventionsbeauftragte stellt für jeden Einzelfall ein Interventionsteam zusammen, das ihn bei seiner Arbeit unterstützt. Ständiges Mitglied des Interventionsteams sind die juristische Leitung sowie die Koordinationskraft für Interventionen der Stabsstelle Recht/Compliance des Landesverbandes.

Aus der betroffenen Gliederung sind in das Interventionsteam

- die Vertrauensperson sowie
- der Disziplinarvorgesetzte der Gemeinschaft zu integrieren.

Über die weitere Zusammensetzung des Interventionsteams entscheidet der Interventionsbeauftragte nach eigenem Ermessen unter Begutachtung der Art und der Schwere des Vorfalls. Die Mitwirkung im Interventionsteam ist freiwillig.

Die betroffene Person erhält durch das Interventionsteam Unterstützung und wird von diesem über sämtliche Schritte informiert.

Zu jedem Zeitpunkt des Interventionsverfahrens werden sämtliche Informationen von allen Mitgliedern des Interventionsteams mit größter Sorgfalt und unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit weitergegeben, um den Schutz der betroffenen und der beschuldigten Personen zu gewährleisten und die Integrität des Verfahrens zu sichern.

Je nach Sachverhalt stimmt sich der Interventionsbeauftragte unverzüglich mit dem Disziplinarvorgesetzten der beschuldigten Person über eine sofortige Maßnahme zur Trennung von der betroffenen Person und der beschuldigten Person ab, z. B. vorübergehende Suspendierung. Der Disziplinarvorgesetzte ist verpflichtet, die abgestimmte Maßnahme umzusetzen und den Interventionsbeauftragten über die erfolgte Umsetzung zu unterrichten. Der Disziplinarvorgesetzte hat die Einhaltung der Maßnahme zu kontrollieren.

Der Interventionsbeauftragte unterrichtet den höchsten ehrenamtlichen Repräsentanten der Gliederung über die Einleitung des Interventionsverfahrens und den weiteren Ablauf. Die Stabsstelle Recht/Compliance unterrichtet die hauptamtliche Geschäftsführung der Gliederung entsprechend.

Das Interventionsteam prüft den Vorfall. Es ermittelt den Sachverhalt und stimmt seine Erkenntnisse hieraus mit einer externen Fachberatungsstelle/-kraft ab. Darüber hinaus kann das Interventionsteam jederzeit Fachberater, Jugendämter und die Polizei einbeziehen, um eine fundierte und umfassende Aufarbeitung sicherzustellen.

In der Art und Weise, wie das Interventionsteam den Sachverhalt ermittelt, ist es auf der Grundlage dieser Ordnung frei. Im Regelfall werden Gespräche mit der betroffenen und der beschuldigten Person sowie etwaig relevanter Zeugen durchgeführt. Sämtliche verfügbaren Dokumente, Aufzeichnungen und sonstigen relevanten Informationen können gesichtet und ausgewertet werden. Jede Phase der Sachverhaltsermittlung wird sorgfältig dokumentiert.

Nach umfassender Sachverhaltsaufklärung entwickelt das Interventionsteam eine angemessene Empfehlung für eine verbandliche Konsequenz.

Das Interventionsteam soll seine Arbeit ruhend stellen, sobald externe Stellen, insbesondere die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, in die Ermittlungen eingeschaltet werden. Dies gilt insbesondere dann, sofern die parallele Bearbeitung die polizeilichen oder staatsanwaltlichen Ermittlungen beeinträchtigen oder die betroffene Person zusätzlich belasten könnte.

Auch bei Ruhendstellung des Interventionsverfahrens bleibt die vorläufige Maßnahme aufrechterhalten, solange der Verdachtsfall nicht abschließend geklärt ist. Ein Mitwirken der beschuldigten Person im DRK ist in dieser Zeit nicht möglich. Dies gilt, insbesondere wenn ein offizielles Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Dies dient sowohl dem Schutz der Betroffenen als auch dem Schutz des Verbands vor potenziellen Reputationsschäden. Sobald die Ermittlungen von externen Stellen abgeschlossen sind, wird das Interventionsteam die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens treffen und gegebenenfalls über weitere Maßnahmen beraten.

Das Interventionsteam kann seine Arbeit aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen, z. B. wegen nicht hinreichenden Anhaltspunkten oder rechtlicher Unzulässigkeit, jederzeit abschließen. Die Entscheidung ist mit entsprechender Begründung zu dokumentieren. Hierüber sind die betroffene und die beschuldigte Person sowie die Gliederung zu unterrichten.

10 Grundsätze des Interventionsverfahrens

Das Interventionsverfahren ist betroffenengeleitet. Die betroffene Person wird vor Verfahrenseröffnung über die Möglichkeiten und Grenzen nach dieser Ordnung unterrichtet. Das Interventionsteam wird die betroffene Person über die wesentlichen Schritte und Ergebnisse seiner Arbeit informieren. Betroffene Personen haben Anspruch zu erhalten sowie konkrete Unterstützungsangebote, z. B. in Form von Vermittlungen zu Fachberatungsstellen, Jugendämtern oder der Polizei. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht in Fällen, in denen der Verdacht derart erhärtet ist, dass ein Handeln in Abhängigkeit der Entscheidung der betroffenen Person unter Beachtung der Ziele nach dieser Ordnung verbandlich nicht ertragen werden kann.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Verfahrens ist die Dauer der Bearbeitung abhängig vom Umfang und der Komplexität (Schweregrad, juristische Bewertung, beteiligte Personen etc.) des gemeldeten Sachverhaltes sowie der Priorisierung der aktuell zu bearbeitenden Vorfälle des Interventionsteams. Das Interventionsteam soll einen angemessenen und ausgewogenen Ansatz verfolgen, der sowohl die Notwendigkeit der zeitnahen Erledigung als auch die Beachtung der weiteren Grundsätze und den Schutz der Rechte der beschuldigten Person berücksichtigt. Eine reine Fokussierung auf Schnelligkeit ist nicht erwünscht.

Es gilt der Grundsatz fairen Verfahrens. Beschuldigte Personen haben das Recht, ihre Position darzulegen. Jede Beschuldigung wird ergebnisoffen geprüft, ohne Vorverurteilungen oder voreilige Schlüsse zu ziehen. Im gesamten Verfahren wird auf einen respektvollen Umgang aller beteiligten Personen geachtet. Ihre Würde und ihre Persönlichkeit sind zu wahren. Das Interventionsteam hat unvoreingenommen zu sein, ohne persönliche Interessenkonflikte oder Vorurteile. Jedes Mittel und jede Maßnahme hat dabei den geltenden Gesetzen, satzungsrechtlichen sowie sonstigen verbandsrechtlichen Verpflichtungen zu entsprechen.

Das Verfahren dient der Verhinderung von Willkür. Es liegt in der Verantwortung des Interventionsteams, den Sachverhalt, soweit dies möglich ist, aufzuklären. Die Bearbeitung hat stets neutral und objektiv zu erfolgen. Das Interventionsteam hat auch die Anhaltspunkte zu ermitteln, die zur Entlastung beitragen.

Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Maßnahmen, die das Interventionsteam nach Beratung durch externe Fachberatungsstellen vorschlägt, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck der Intervention stehen. Das bedeutet, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen, um die Ziele nach dieser Ordnung zu erreichen. Die Beeinträchtigung anderer Interessen soll möglichst gering sein.

11 Ergebnis des Interventionsverfahrens, Umsetzung durch die betroffene Gliederung

Der Interventionsbeauftragte berichtet der betroffenen Gliederung über das Ergebnis des Interventionsverfahrens und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag.

Die Berichterstattung erfolgt gegenüber dem Organ, was nach der Satzung der betroffenen Gliederung zur Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gegenüber den natürlichen Mitgliedern ermächtigt ist. Sollte die hauptamtliche Geschäftsführung nicht Teil dieses Organs sein, hat diese bei der Berichterstattung ein Anwesenheitsrecht. Sollte die Mitgliederversammlung das zuständige Organ sein, erfolgt die Berichterstattung nur gegenüber dem Organ, das zur Geschäftsführung berechtigt ist.

Das zuständige Organ der betroffenen Gliederung entscheidet eigenverantwortlich nach Entgegennahme des Berichts und des Entscheidungsvorschlags des Interventionsbeauftragten über die notwendigen Konsequenzen gegenüber der beschuldigten Person. Zu den Konsequenzen zählen sämtliche Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss.

Das zuständige Organ ist berechtigt, vom Entscheidungsvorschlag des Interventionsbeauftragten abzuweichen, wenn die Organmitglieder von einer anderen Bewertung des Sachverhaltes und des Entscheidungsvorschlags überzeugt sind. Über die abweichende Entscheidung ist der Interventionsbeauftragte unverzüglich mit entsprechender Begründung zu unterrichten. Dabei sind die Risiken, die mit einer anderen Entscheidung verbunden sind, zu beachten.

Mit der Berichterstattung und der Unterbreitung des Entscheidungsvorschlags ist das Interventionsverfahren beendet. Im Anschluss daran informiert der Interventionsbeauftragte die betroffene Person über die Beendigung und das Ergebnis des Interventionsverfahrens. Für die Mitteilung zur Umsetzung der Entscheidung gegenüber der beschuldigten Person ist die betroffene Gliederung aus Rechtsgründen ausschließlich allein verantwortlich. Die erfolgte Unterrichtung ist dem Interventionsbeauftragten zur Kenntnis zu geben.

12 Beteiligungsrechte der Gemeinschaftsleitungen/Disziplinarvorgesetzten im Interventionsverfahren

Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung im Interventionsverfahren erfolgen in Abstimmung mit der Gemeinschaftsleitung der betroffenen Person und dem Disziplinarvorgesetzten der beschuldigten Person. Ist die Gemeinschaftsleitung oder der Disziplinarvorgesetzte selbst die beschuldigte Person, wird diese Funktion durch die Gemeinschaftsleitung oder den Disziplinarvorgesetzten der nächsthöheren Gliederungsebene wahrgenommen.

13 Aufarbeitung von Vorfällen

Die Aufarbeitung von Vorfällen sexualisierter Gewalt dient der umfassenden Klärung der Ereignisse, der Analyse der internen Strukturen und Prozesse sowie der Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle. Sie ist ein zentraler Bestandteil des Interventionsverfahrens nach dieser Interventionsordnung und stellt sicher, dass sowohl die betroffenen Personen als auch die Gliederung und das DRK langfristig geschützt werden.

Die Aufarbeitung eines Vorfalls kann unter Einbeziehung externer Fachstellen erfolgen, um eine unabhängige und objektive Beurteilung sicherzustellen. Diese sollen die Fallanalyse unterstützen und Empfehlungen für die zukünftige Prävention geben.

Teil der Aufarbeitung ist die Prüfung der internen Strukturen und Abläufe innerhalb des DRK. Es soll dabei untersucht werden, ob organisatorische Schwachstellen oder Versäumnisse zur Entstehung oder Verschleierung des Vorfalls beigetragen haben und welche Maßnahmen erforderlich sind, um diese Schwächen zu beheben. Dies umfasst eine Evaluierung der Kommunikation, Meldewege und der Ausbildung der Verantwortlichen in der Prävention sexualisierter Gewalt.

Basierend auf den Ergebnissen der Aufarbeitung werden konkrete Maßnahmen entwickelt, die auf das Fallspektrum und die betroffenen Strukturen abgestimmt sind. Dies kann Schulungen, eine Verstärkung der Präventionsarbeit oder Änderungen in der Organisationsstruktur umfassen.

Die Ergebnisse der Aufarbeitung werden der Landesversammlung vorgelegt, die über die notwendigen Schritte und Anpassungen entscheidet.

14 Rehabilitation

Sollte sich herausstellen, dass die Anschuldigungen gegen eine beschuldigte Person unbegründet waren, ist die betroffene Gliederung verpflichtet, die Rehabilitation dieser Person aktiv durchzuführen, wenn der Sachverhalt vereinsöffentlich (z. B. Gerüchteküche) geworden ist. Dazu gehört die Klarstellung des Sachverhalts, um sicherzustellen, dass der Ruf und das Ansehen der unschuldigen Person wiederhergestellt werden.

In Fällen, in denen die Vorwürfe öffentlich geworden sind, wird die Gliederung geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Rehabilitation auch gegenüber der breiteren Öffentlichkeit zu unterstützen, sofern dies rechtlich und datenschutzrechtlich möglich ist.

Sollte die beschuldigte Person von einer vorläufigen Maßnahme, z. B. einer Suspendierung, betroffen worden sein, wird nach der Feststellung ihrer Unschuld eine behutsame Wiedereingliederung in die Arbeit der Gemeinschaft und der Gliederung angestrebt. Die Wiedereingliederung erfolgt in enger Abstimmung mit der beschuldigten Person und den relevanten Führungskräften der Gemeinschaft der Gliederung. Falls nötig, werden alternative Tätigkeiten im DRK angeboten, um eine reibungslose Rückkehr in die ehrenamtliche Tätigkeit zu ermöglichen.

Ist das Ergebnis des Interventionsverfahrens, dass die Vorwürfe gegen die beschuldigte Person haltlos waren, wird die betroffene Person aufgefordert, sich bei der beschuldigten Person zu entschuldigen. Die Entschuldigung erfolgt in einem persönlichen Gespräch oder schriftlich und wird in einer respektvollen und wertschätzenden Form vermittelt, um die belastete Beziehung der Personen wiederherzustellen. Die Vertrauensperson soll diesen Prozess moderierend begleiten.

15 Dokumentation, Nachvollziehbarkeit und Datenschutz

Alle Vorgänge im Rahmen eines Interventionsverfahrens werden lückenlos dokumentiert. Dies umfasst die Meldung des Verdachts, die durchgeführten Maßnahmen, Gespräche, Entscheidungsvorschläge, den Abschlussbericht sowie die Entscheidung durch die betroffene Gliederung.

Die Dokumentation dient der Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz aller Verfahrensschritte.

Auch bei Interventionen auf der 1. Stufe wird eine kurze Dokumentation durch die Vertrauensperson angefertigt, die die wesentlichen Punkte des Vorgangs und das Ergebnis (z. B. vereinbarte Maßnahmen) enthält. Diese Dokumentation dient ausschließlich der Nachvollziehbarkeit im Falle wiederholter Vorfälle.

Personenbezogene Daten, die nach dieser Ordnung erhoben werden, unterliegen den Vorgaben der DSGVO und des BDSG. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Klärung des Sachverhalts, der Unterstützung der betroffenen Person und der Durchführung der Maßnahmen nach dieser Ordnung. Der Zugang zu den erhobenen Daten ist strikt auf die unmittelbar am Verfahren beteiligten Personen (Vertrauenspersonen, Interventionsbeauftragte, Interventionsteam) beschränkt. Technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten die sichere Speicherung und Übermittlung der Daten. Es werden nur diejenigen Daten erhoben, die für die Durchführung des Verfahrens zwingend erforderlich sind. Alle nicht relevanten Daten werden unverzüglich gelöscht.

Am Verfahren beteiligte Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Ausnahmen bestehen, wenn die Weitergabe die Vertraulichkeit des Verfahrens oder die Rechte Dritter beeinträchtigen würde. Auf Antrag kann die betroffene Person Einsicht in den Abschlussbericht des Verfahrens erhalten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Das Gleiche gilt für die beschuldigte Person.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Dokumentationen für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt, sofern keine gesetzlichen oder vereinsinternen Aufbewahrungspflichten eine längere Speicherung vorschreiben. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine vollständige Löschung.

Alle Personen, die am Verfahren beteiligt sind, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet (Anlage 3). Eine Weitergabe von Informationen an Dritte erfolgt ausschließlich nach Zustimmung der betroffenen Personen oder auf gesetzlicher Grundlage.

16 Schlussbestimmungen

Die Ordnung tritt einen Tag nach dem Beschluss der Landesversammlung in Kraft.

Die Beschlussfassung der Landesversammlung erfolgt nach § 13 Abs. 2 lit. b) der Satzung des Landesverbandes, wonach die Landesversammlung verbindliche Regelungen für den Landesverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 der Satzung sowie deren Mitglieder erlassen kann. Diese Ordnung ist damit eine verbindliche Regelung für sämtliche DRK-Gliederungen in Nordrhein.

Die Beschlussfassung über diese Interventionsordnung erfolgte in der Sitzung der Landesversammlung am 09.04.2025. Der Beschluss war einstimmig.